



## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gifhorn führt der Verein den Namen:

„Förderverein der Grundschule Wasbüttel e.V.“

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gifhorn unter der NR. VR100560 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Wasbüttel.

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres.

### § 2 Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Förderung mildtätiger Zwecke nach §53 Nr. 2 Abgabeordnung, insbesondere:

- Veranstaltungen kultureller, geistiger, fachlicher und sportlicher Art die besonders das Allgemeinwissen, das soziale Verhalten und das Fachwissen der Schüler fördern.
- Unterstützung von Projekten
- Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schüler, um deren Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen, falls keine andere Institution Unterstützung gewährt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Samtgemeinde Isenbüttel zur Verwirklichung o.a. Zwecke an der Grundschule Wasbüttel. Dies erfolgt durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Einwerbung von Spenden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein. Der Eintritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der satzungsmäßigen Rechte.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Als letzter Kündigungstermin gilt jeweils der 01. Juni eines jeden Jahres.

Ein Mitglied welches gegen die Interessen des Vereins in grober Weise verstößt, oder trotz Mahnung mit einem



Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gehört das auszuschließende Mitglied dem Vorstand an, reicht der einstimmige Beschluss der anderen Vorstandsmitglieder aus. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Stimmrechtsübertragungen haben schriftlich zu erfolgen.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe alljährlich von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt wird. Der Beitrag ist unbar oder per Lastschriftinzugsverfahren zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist unabhängig von der Anzahl der Kinder einer Familie, welche die Grundschule Wasbüttel besuchen.

Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Geschäftsjahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

Der Verein wird durch einen Vorstand geführt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- Der 1. Vorsitzende
- Der 2. Vorsitzende
- Einem Beisitzer

Jedes Mitglied des Vorstands wird einzeln aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, übernimmt einer der verbleibenden Vorstandsmitglieder dessen Tätigkeit kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In dieser Mitgliederversammlung ist dann die Neuwahl des Vorstandsmitgliedes für die Dauer der verbleibenden Amtszeit durchzuführen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Aufgaben des Vorstandes:

- Durchführung der Mitgliederversammlungen
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Ordnungsgemäße Haushaltsführung
- Der Kassenwart führt über Einnahmen und Ausgaben Buch



Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er muss zusammenkommen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Von jeder Vorstandssitzung wird ein Beschlussprotokoll erstellt, welches vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

## § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung) durch den 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchführen, wenn durch 5 mindestens jedoch 1/10 der Mitglieder ein unterschriebener, begründeter Antrag vorgelegt wird.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorstandes (einfache Mehrheit)
- Wahl zweier Kassenprüfer, die mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen haben (einfache Mehrheit)
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Kassenwartes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über:
  - die Entlastung des Vorstandes
  - Satzungsänderungen,
  - Abberufung eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes,
  - Anträge an die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

Das Votum kann schriftlich abgegeben werden. Satzungsänderungen, welche die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes / Amtsgerichts.

Die Wahlergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres durch schriftliche Einladung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Der Einladung ist die Tagesordnung der Versammlung beizugeben.



## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Der Förderverein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form bekanntgegeben werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen der Samtgemeinde Isenbüttel zuzuführen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden muss.

Wasbüttel, den 20.9.2017